



HESSISCHER LANDTAG

25. 11. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 01.11.2022**Sozialleistungsbezug durch tatsächlich nicht im Bundesgebiet ansässige ukrainische Kriegsflüchtlinge****und**

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In den vergangenen Wochen ist mehrfach berichtet worden, dass vermeintliche ukrainische Kriegsflüchtlinge insbesondere über das Busunternehmen „FlixBus“ aus nicht umkämpften Gebieten der Ukraine nach Deutschland einreisen, um nach der Einreise ins Bundesgebiet und der anschließenden Registrierung als vermeintliche Kriegsflüchtlinge bei den zuständigen Behörden Sozialleistungen nach dem SGB II zu beantragen. Nach erfolgreicher Beantragung dieser Sozialleistungen erfolge dann umgehend wieder die Rückreise in die Ukraine, wonach der Leistungsbezug im SGB II rechtswidriger Weise während des dauerhaften Aufenthalts in der Ukraine und nicht während eines fluchtbedingten Verbleibs im Bundesgebiet erfolge.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Sind im Land Hessen bereits Fälle von Ein- und Rückreisen durch vermeintliche ukrainische Kriegsflüchtlinge zum alleinigen Zweck der Beantragung von Sozialleistungen und Beziehung derselben im Herkunftsland zu verzeichnen gewesen, und - falls ja - in welcher Anzahl?
- Frage 2. Wie viele als ukrainische Kriegsflüchtlinge in das Land Hessen eingereiste Personen haben nachweislich Sozialleistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB II bezogen, obwohl sie im Verlauf des Leistungsbezuges in ihrem Herkunftsland und nicht im Land Hessen oder dem Bundesgebiet ansässig waren?
- Frage 3. Welcher Betrag an SGB II-Leistungen und vormals Leistungen nach dem AsylbLG ist bisher im Wege des/der unter den unter Punkt 1 und 2 geschilderten Vorgehens/Umstände betrugsweise erlangt worden?
- Frage 4. Sind wegen der unter dem Punkt 1 und 2 erfragten Vorgänge/Umstände die Gewährungen der betrugsweise beantragten Sozialleistungen eingestellt sowie Strafverfahren gegen die betreffenden Personen in die Wege geleitet worden, und - falls nicht - aus welchen Gründen nicht?
- Frage 5. Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt die hessische Landesregierung, den unter dem Punkt 1 und 2 erfragten Vorgängen/Umständen Einhalt zu gewähren?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Das „Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen“ (Landesaufnahmegesetz – LAG) verpflichtet die Landkreise und Gemeinden, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften unterzubringen. Hierzu gehört auch die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes hierbei Kostenträger. Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte wird konsequent und in kollegialem Umgang mit den Gebietskörperschaften ausgeführt.

Statistische Daten über die abgefragten Sachverhalte liegen der Landesregierung nicht vor. Es existiert auch kein gesetzlicher Auftrag, Daten über bestimmte Sachverhalte wie den Sozialleistungsbezug durch tatsächlich nicht im Bundesgebiet ansässige ukrainische Kriegsflüchtlinge im Rahmen dieser Aufsicht vorzuhalten. Zuständig für die SGB-II-Statistik ist nach § 53 SGB II die Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Landesregierung hat deshalb die BA um die für die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage erforderlichen Informationen gebeten. Auswert-

bare Daten im Sinne der gestellten Fragen liegen der BA nicht vor. Eine Abfrage aller Kreise und kreisfreien Städte unterbleibt wegen des hohen Aufwands für alle Verwaltungsebenen (Land, Regierungspräsidien und Kreise bzw. kreisfreie Städte) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Wiesbaden, 18. November 2022

Kai Klose